

SCHUTZAREAL-REGLEMENT

für das Grundwassergebiet Moosmatten, Balsthal

Gestützt auf § 31 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 5 der Kant. Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzarealplan "Moosmatten" 1:2000 Nr. 6247/1 vom 10. November 1981 erlassen:

Art. 1 Zweck

Infolge der Zunahme der Bevölkerung und der fortschreitenden Industrialisierung muss auch für die Region Balsthal mit einem steigenden Trinkwasserbedarf gerechnet werden. Gleichzeitig werden die bereits genutzten und die noch ungenutzten Grundwassergebiete wegen der baulichen und technischen Entwicklung sowie auch durch bestimmte intensive landwirtschaftliche Nutzungsarten in immer stärkerem Masse gefährdet.

Das Schutzareal bezweckt, eine wichtige Wasserreserve für die künftige Nutzung zu erhalten und diese gegen allfällige Beeinträchtigung wirksam abzusichern und von der baulichen Entwicklung freizuhalten.

Art. 2 Nutzungsbeschränkungen

- Legende:
- + = zugelassen
  - = nicht zugelassen
  - 1), 2) = mit Ausnahmen bzw. Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2)
  - b = bedarf einer Bewilligung des Kantons

- 2.1 a) Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -düngung + 1)
- b) Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen, Ueberflur-Güllenbehälter, Raufuttersilos - 2)

|   |      |
|---|------|
| Güllenteiche, Mistablagerung auf dem Feld, Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse                           | -    |
| 2.2 Sport- und Parkanlagen, Zeltplätze, Plätze für Mobilheime und Wohnwagen   | -    |
| 2.3 a) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden | - 2) |
| b) Andere Hochbauten als unter a)   | -    |
| 2.4 a) Leitungen für häusliche Abwässer   | - 2) |
| Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen                                  | - 2) |
| Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen  | -    |
| Leitungen für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen  | - 2) |
| b) Sickerschächte   | -    |
| 2.5 a) Strassen   | - 2) |
| b) Landwirtschaftliche Flurwege   | +    |
| c) Parkplätze, Autoabstellflächen   | -    |
| d) Tanklager und Umschlagplätze   | -    |
| Rohrleitungen für flüssige Brenn- und Treibstoffe   | -    |
| Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe   | - 2) |
| e) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen  | + b) |
| Materiallager von löslichen und von wassergefährdenden Stoffen, Altagosammelplätze, Deponien, Wasenplätze   | -    |
| 2.6 Materialentnahme (Gruben)   | -    |

1) Für chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil verfügten Einschränkungen vorbehalten.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, einschliesslich Phytohormonen, die nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind,

Für die Düngung gelten die Düngungsrichtlinien für Acker- und Futterbau, die Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln und die Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Für Klärschlamm und Kompost gelten die Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau sowie die Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.

- 2) Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zum Erstellen der Anlage oder des Bauwerkes erteilen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen ist jedoch nachzuweisen, dass die Anlage die freie Wahl der künftigen Fassungsstandorte nicht verunmöglicht.

Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.

---

Art. 3 Ergänzend sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 zu beachten.

Art. 4 Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 5 Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Balsthal für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Der Schutzarealplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit und sind bei der Realisierung der Trinkwasserfassung(en) Moosmatten durch einen Schutzonenplan mit entsprechendem Reglement zu ersetzen.

Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Das Schutzareal und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Auflage vom *3. Dezember 1981* bis *8. Januar 1982*

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. *359*  
vom *9. 2. 1982*

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:



*Niklaus*